

12.11.2008

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW)

A Problem

Am 15. Mai 2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 108/1 vom 25. April 2007) in Kraft. Damit wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Bürger und Bürgerinnen, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Adressaten der Richtlinie 2007/2/EG sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über bereits digital vorliegende Geodaten verfügen. Zur Umsetzung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

B Lösung

Mit dem Geodatenzugangsgesetz wird die Richtlinie 2007/2/EG im Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Um die von der Richtlinie geforderte Interoperabilität auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu gewährleisten, wurde der Entwurf des Geodatenzugangsgesetzes in enger Abstimmung mit dem Bund und den Ländern und unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und eine enge Verbindung zu der in Deutschland in Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur-Deutschland (GDI-DE) hergestellt.

Das Geodatenzugangsgesetz setzt auf die laufenden ressortübergreifenden Maßnahmen zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen auf und trägt durch eine verbesserte Nutzung von Geodaten auf der Grundlage standardisierter Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen wesentlich zur Prozessoptimierung in der Verwaltung im Sinne eines modernen E-Governments bei.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 11.11.2008/Ausgegeben: 13.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

D Kosten

Mit der Richtlinie 2007/2/EG werden Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt. Auch der Betrieb der in Artikel 19 der Richtlinie 2007/2/EG geforderten nationalen Anlaufstelle führt - abhängig davon, welche über die unmittelbare Umsetzung der Richtlinie hinausgehenden Aufgaben dieser Institution mit Blick auf die Verknüpfung zu GDI-DE zusätzlich übertragen werden - zu einem gewissen Mehraufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission gemeinsam von Bund und Ländern zu erfüllen sind und dass die nationale Anlaufstelle ihre Aufgaben für Bund und Länder wahrnimmt, werden die entsprechenden Kosten, die auf allen Verwaltungsebenen entstehen und nicht belastbar quantifiziert werden können, gemeinsam getragen und anlässlich der Regelung der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Diese Kosten sind mit 200.000 € pro Jahr veranschlagt. Sie werden je zur Hälfte durch den Bund und die Länder aufgebracht. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ ermittelt und mit Blick auf die Zuständigkeit für den Aufbau der Geodateninfrastruktur aus dem Haushalt des Innenministeriums erbracht.

Die technischen und inhaltlichen Details zur Interoperabilität und zu den Berichtspflichten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die erst zwischen 2008 und 2012 erlassen werden. Diesbezüglich anfallende Kosten lassen sich deshalb derzeit nicht quantifizieren.

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist zunächst mit einem erhöhten Vollzugsaufwand durch die Anpassung der Geodaten und Geodatendienste an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG zu rechnen, der jedoch im Wesentlichen durch Aufgabenbündelung, Rückgriff auf vorhandene E-Government-Komponenten, den verbesserten Zugang zu den Geodaten und die Optimierung der Geschäftsprozesse ausgeglichen wird.

Der bereits vom Bund und von den Ländern betriebene Aufbau der GDI-DE ist ein strukturelles Instrument, das (auch jetzt) schon aus wirtschaftlichen Gründen gebraucht wird. Es wäre daher nicht sachgerecht, die Kosten der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG, die als (Teil-) Aufbaukosten der GDI-DE ohnehin angefallen wären, dem Geodatenzugangsgesetz zuzurechnen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt sind alle anderen Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Kommunen ist zunächst mit einem erhöhten Vollzugsaufwand durch die Anpassung der Geodaten und Geodatendienste an die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG zu rechnen, der jedoch im Wesentlichen durch den verbesserten Zugang zu den Geodaten und die Optimierung der Geschäftsprozesse ausgeglichen wird.

Im Rahmen der zeitlichen Vorgaben zur Bereitstellung der in den Anhängen I bis III der Richtlinie 2007/2/EG aufgeführten Geodaten und Metadaten können die Kommunen im eigenen Ermessen entscheiden, wann sie diese Daten bereitstellen.

Ein Fall der Konnexität liegt nicht vor, weil die europarechtlichen Regelungen unmittelbar auf die Gemeinden oder Gemeindeverbänden angewendet werden. Die von der Richtlinie 2007/2/EG angesprochenen Geodaten fallen aufgrund bestehender Gesetze unter öffentlichen Auftrag der Kommunen und liegen dort bereits in elektronischer Form vor. Eine Verpflichtung der Kommunen, Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend aufzubereiten, besteht nicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes haben auf die Unternehmen und die privaten Haushalte keine finanziellen Auswirkungen. Den Unternehmen und den privaten Haushalten wird der Zugang zu Geodaten der öffentlichen Verwaltung erleichtert und der Wirtschaft die Erschließung neuer Wertschöpfungspotentiale ermöglicht. Für die Wirtschaft werden keine neuen Informationspflichten geschaffen.

H Befristung

Da das Geodatenzugangsgesetz die Richtlinie 2007/2/EG umsetzt und damit dauerhafte Pflichten begründet werden, soll auf eine Befristung durch Verfallsklausel verzichtet werden. Stattdessen ist eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2013 vorgesehen.

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW)¹

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen als Bestandteil einer nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten über das Geoportal nach § 9 Abs. 2 bereitstellen, wenn sie sich verpflichten, diese Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

Teil 2

Begriffsbestimmungen

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste).
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(8) Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV.NRW. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Nordrhein-Westfalens;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
 - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
 - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
 - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,
 - b) Dritten, denen nach § 2 Abs. 2 Anschluss an die nationale Geodateninfrastruktur gewährt wird,
 oder werden für diese bereitgehalten;
4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:
 - a) Koordinatenreferenzsysteme,
 - b) geographische Gittersysteme,
 - c) geographische Bezeichnungen,
 - d) Verwaltungseinheiten,
 - e) Adressen der Grundstücke,
 - f) Flurstücke oder Grundstücke,
 - g) Verkehrsnetze,
 - h) Gewässernetz,
 - i) Schutzgebiete,
 - j) Höhe,

- k) Bodenbedeckung,
- l) Orthofotografie,
- m) Geologie,
- n) statistische Einheiten,
- o) Gebäude,
- p) Boden,
- q) Bodennutzung,
- r) Gesundheit und Sicherheit,
- s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste,
- t) Umweltüberwachung,
- u) Produktions- und Industrieanlagen,
- v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen,
- w) Verteilung der Bevölkerung - Demografie,
- x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten,
- y) Gebiete mit naturbedingten Risiken,
- z) atmosphärische Bedingungen,
- aa) meteorologische Objekte,
- bb) ozeanografische Objekte,
- cc) Meeresregionen,
- dd) biogeographische Regionen,
- ee) Lebensräume und Biotope,
- ff) Verteilung der Arten,
- gg) Energiequellen,
- hh) mineralische Bodenschätze.

(2) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(3) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(4) Die bei den geodatenhaltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und den Gemeinden vorhandenen Geodaten im Sinn des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Teil 3

Anforderungen

§ 5

Bereitstellung der Geodaten

(1) Die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Bestandteil der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur. Sie werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt.

(2) Die geodatenhaltenden Stellen haben ihre Geodaten entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu erfassen und zu führen.

(3) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geographisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Länder oder auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes oder der anderen Mitgliedstaaten die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geographischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste

(1) Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten mindestens die nachfolgenden Dienste bereitstehen:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Downloaddienste,
4. Transformationsdienste,
5. Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass die Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geographischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion im Sinne von § 4 Abs. 2 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geographischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 12 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,
6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen,

7. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Qualitätsmerkmale,
2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,
3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 8

Interoperabilität

Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen.

Teil 4

Elektronisches Netzwerk

§ 9

Geodateninfrastruktur und Geoportal

(1) Metadaten, Geodaten, Geodatendienste und Netzdienste werden für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen als Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.

(2) Das für den Aufbau der Geodateninfrastruktur zuständige Ministerium richtet für den Zugang zum elektronischen Netzwerk nach Absatz 1 ein Geoportal ein.

§ 10

Koordinierung

Zur Unterstützung der nationalen Anlaufstelle gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch das für den Aufbau der Geodateninfrastruktur zuständige Ministerium eine ressortübergreifende Kontaktstelle eingerichtet.

Teil 5

Nutzung von Geodaten

§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Abs. 1 und 2 öffentlich verfügbar bereitzustellen. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) ausschließt.

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann.

(2) Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die Dienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gelten die Zugangsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten können

- gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV.NRW. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung,
- gegenüber entsprechenden Stellen der Kommunen, der Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
- gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft
- sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören,

beschränkt werden, wenn hierdurch

- a) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
- b) der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
- c) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
- d) bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- e) die Verteidigung oder
- f) die internationalen Beziehungen

gefährdet werden können.

§ 13

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder Geodatendienste nach § 6 Abs. 1 anbieten, können für deren Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Such- und Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen; die geodatenhaltende Stelle kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen mehrfach monatlich aktualisiert werden.

(3) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu nutzen. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(4) Geodatenhaltende Stellen eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder zur Erfüllung ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Berichtspflichten Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten. Soweit hierfür nach Absatz 1 und Absatz 2 Lizenzen erteilt oder Geldleistungen ge-

fordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. Die von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Dabei sind die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, sowie der Aufwand der Datenerhebung und der öffentliche Zweck des Datenzugangs der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(5) Soweit geodatenhaltende Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 4 auch auf diese Anwendung. Absatz 4 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für die Lizenzerteilung an und die Geldleistungsforderung von Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 14

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, Artikel 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zugeordneten Geodaten,
2. Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten nach § 6,
3. Einzelheiten zu den Metadaten nach § 7,
4. Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung nach § 8,
5. Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung nach § 13

zu regeln.

§ 15

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Gegenstand und Zielsetzung des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 2007/2/EG) (ABl. EU Nr. L 108/1 vom 25.04.2007). Er soll den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten - das sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet - für Bürger und Bürgerinnen, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die Richtlinie 2007/2/EG sowohl durch den Verweis auf Artikel 175 Abs. 1 EGV als auch in den Erwägungsgründen auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I bis III der Richtlinie konkretisierten Themen für ihre Anwendung deutlich, dass ein weit reichendes und querschnittorientiertes Verständnis von Umweltpolitik Grundlage dieser europäischen Rechtsetzung ist. Die Richtlinie berührt in ihrer Regelungswirkung nahezu alle Politikfelder.

Mit der Richtlinie 2007/2/EG werden die wesentlichen Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur geschaffen. Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten nicht, nationale Geodateninfrastrukturen aufzubauen; soweit solche nationalen Strukturen vorhanden sind, stützt sich die Richtlinie jedoch auf diese. Indirekt setzt die Richtlinie jedoch voraus, dass die Mitgliedstaaten nationale Geodateninfrastrukturen aufbauen (vergleiche Erwägungsgründe 18 bis 20 oder Artikel 18). Im Sinne der Subsidiarität verlangt die Richtlinie die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen.

Adressaten der Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, die über Geodaten verfügen. Die Richtlinie 2007/2/EG stellt es den Mitgliedstaaten jedoch frei, beispielsweise in nationalen Geodateninfrastrukturen auch Dritten die Möglichkeit einzuräumen, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Hier wird das wirtschaftspolitische Ziel der Richtlinie 2007/2/EG deutlich, durch Harmonisierung und Vereinfachung das Wertschöpfungspotenzial der Geodaten zu aktivieren.

Die Richtlinie 2007/2/EG ergänzt für den Bereich der Geodaten die Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG, ABl. L 41 vom 14.02.2003, S. 26) sowie die PSI-Richtlinie (Richtlinie 2003/98/EG, ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90). Sowohl die Definition der öffentlichen Stelle als auch die Versagensgründe, mit denen die öffentlichen Stellen den Zugang zu Geodaten beschränken können, entsprechen den Regelungen der Umweltinformationsrichtlinie. Für die Nutzung und Weiterverwendung von Geodaten gestattet die Richtlinie 2007/2/EG grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie lizenzrechtliche Vorgaben.

2. Instrumente der Richtlinie 2007/2/EG

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die Richtlinie 2007/2/EG konkrete Instrumente. Mit so genannten Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Für die weitere Nutzung der Daten sollen Geodatendienste zum Herunterladen sowie für mögliche Transformationen - insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme - bereitgestellt werden. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind über so genannte Metadaten zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten legt die Richtlinie Inhalt und Funktion nicht im Einzelnen fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise im Rahmen eines in der Richtlinie festgelegten Zeitrasters über so genannte Durchführungsbestimmungen. Dabei werden die Themen der Anhänge I bis III der

Richtlinie sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Detaillierungsgrades unterschiedlich behandelt.

Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet und im Wege der Komitologie umgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich

- der technischen Modalitäten für die Interoperabilität und für die Harmonisierung von Daten und Diensten,
- der Netzdienste und
- des Zugangs zu den Daten und Diensten

werden im Regelungsverfahren mit Kontrolle (Artikel 5a, Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG, ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23) umgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Metadaten und die bezüglich der Berichte an die Kommission werden im Regelungsverfahren ohne Kontrolle (Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG) umgesetzt.

Dem Paradigma einer möglichst transparenten und offenen Informationskultur folgend, werden die Versagensgründe für die Beschränkung des Zugangs zu Geodaten abschließend aufgeführt. Zudem verlangt die Richtlinie bei der Beschränkung des Zugangs eine Abwägung zwischen Versagensgrund und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Informationen. Auch die Vorgabe, Geodatendienste für die Suche immer und solche für die Darstellung mit wenigen Ausnahmen kostenfrei anzubieten, trägt der Forderung nach Transparenz und Teilhabe Rechnung. Ausnahmen bei den Darstellungsdiensten sollen nur in solchen Fällen gelten, in denen aus der reinen Kenntnis der Geodaten bereits ihr Wert resultiert; dies gilt beispielsweise für bestimmte meteorologische Daten. Bei den übrigen Diensten konnten die Mitgliedstaaten mit Verweis auf die hohen Kosten der Erhebung und Pflege von Geodaten die Möglichkeit der Refinanzierung einschließlich eines Gewinns in der Richtlinie festschreiben.

3. Die aktuelle Situation in Deutschland

In Deutschland haben der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder im November 2003 den partnerschaftlichen und offenen Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als gemeinsames Projekt des Bundes, der Länder und der Kommunen in Auftrag gegeben. Kernelemente einer notwendig alle Verwaltungsebenen umfassenden bundesweiten Geodateninfrastruktur sind eine nationale Geodatenbasis als Datengrundlage, Geodatendienste, administrative Strukturen zur Koordination sowie technische und semantische Standards für Geodaten und Geodatendienste.

Hinsichtlich der administrativen Strukturen wurden im Rahmen des Aufbaus der GDI-DE das Lenkungsgremium GDI-DE sowie eine paritätisch besetzte Geschäfts- und Koordinierungsstelle eingerichtet. Im Lenkungsgremium GDI-DE arbeiten der Bund, vertreten durch BMI und BMWi, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände zusammen.

Abstimmung technischer und semantischer Standards für die GDI-DE erfolgt unter der Maßgabe, dass sie den aus den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Vorgaben nicht entgegenstehen dürfen.

Der aktuelle Stand beim Aufbau der GDI-DE steht der Ausdehnung der Umsetzung Richtlinie 2007/2/EG mit dem Ziel einer rechtlichen Etablierung der GDI-DE entgegen. Andererseits zielen die Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der geforderten Interoperabilität auf alle Verwaltungsebenen ab. Um einerseits dem Anspruch der Richtlinie, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene Wirkung zu entfalten, und andererseits der Organisationsstruktur von Bund und Ländern Rechnung zu tragen, wurde der Entwurf des Geodatenzugangsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie auf Bundesebene gemeinsam mit den Ländern unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet. Durch die Bezüge in den §§ 1, 5, 9 und 10 zu einer nationalen Geodateninfrastruktur wird klargestellt, dass das vorliegende Ge-

setz als eine Säule der nationalen Geodateninfrastruktur zu verstehen ist und sich die Aktivitäten zum weiteren Ausbau der GDI-DE an den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und ihrer Durchführungsbestimmungen orientieren. Nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Anpassungsnotwendigkeiten auf Grund des technischen Fortschritts erscheint die Ausgliederung von Regelungen für die GDI-DE in eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung geeignet, das gesamtstaatliche Ziel zeitnah und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand zu erreichen.

Bei der Entwicklung semantischer Standards für die GDI-DE sollen die im Rahmen des Deutschland-Online-Vorhabens „Standardisierung“ abgestimmten Konzepte für die Entwicklung elektronischer Schnittstellen eingesetzt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und ihrer Durchführungsbestimmungen stehen. Dies gilt vor allem für die Verwendung der im Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung (KoopA ADV) abgestimmten XÖV-Kernkomponenten.

4. Die aktuelle Situation in Nordrhein-Westfalen

Geoinformationen sind Grundlage des planerischen Handelns, und ihre Verfügbarkeit ist maßgebliche Voraussetzung für Standort- und Investitionsentscheidungen. Viele Anwendungsbereiche von Geoinformationen sind mit einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen verbunden, der sich z. B. in einem optimalen Ressourcenmanagement, einer effizienten Bürgerinformation und einer koordinierten Gefahrenabwehr zeigt.

Diesem Ziel dient das schon seit 1999 in Nordrhein-Westfalen laufende Projekt zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. In Abstimmung zwischen dem Innenministerium und der Staatskanzlei wurde im August 1999 mit dem Start der Softwareinitiative des Ministerpräsidenten unter dem Dach der Landesinitiative media NRW das Vorhaben Geodateninfrastruktur NRW (GDI-NRW) gestartet und sich die Aktivierung des Geodatenmarktes zum Ziel gesetzt.

Zur ressortübergreifenden Koordination der Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Aufbau der GDI-DE wurde unter der Federführung des Innenministeriums am 16.11.2004 ein ständiger Interministerieller Ausschuss (IMA GDI.NRW) eingerichtet, der aus je einem Vertreter der Ressorts besteht. Bei der Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW wurde eine Geschäftsstelle für den IMA GDI-NRW eingerichtet. Sie unterstützt den schrittweisen Auf- beziehungsweise Ausbau der Geodateninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Anhand der Erfahrungen aus Pilotprojekten und aus der Abstimmung mit den Initiativen der GDI-DE wird die Geodateninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich weiterentwickelt.

Die aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sinnvolle Forderung nach einem einheitlichen Raumbezug und einer einheitlichen Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs als Basis für andere bodenbezogene Geoinformationssysteme wurde in Nordrhein-Westfalen durch einen Kabinettschluss von 1987 empfohlen und durch § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt. Dadurch wird den Daten des Amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion als fachneutrale Kernkomponente der Geodateninfrastruktur zugewiesen. Alle geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, ihre Geodaten auf dieser Grundlage zu erfassen und zu führen. Die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste, die das zentrale Anliegen der Richtlinie ist, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nur sicherstellen, wenn diese einen gemeinsamen Bezug haben.

5. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für die geodatenhaltenden Stellen im Regelungsbereich des Landes ist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG eine Regelung auf Landesebene zwingend notwendig.

Andere Möglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und der Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich der innerstaatlichen Kompetenzzuordnung nicht zur Verfügung.

6. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und die Preise

Die Richtlinie 2007/2/EG bezieht sich auf in digitaler Form vorhandene Geodaten und verlangt nicht die Erfassung neuer Daten. Entsprechend schreibt das Geodatenzugangsgesetz nicht die Erfassung neuer Geodaten vor. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 sollen die Geodatenbestände der Anhänge I bis III der Richtlinie 2007/2/EG jedoch schrittweise entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen harmonisiert werden. Wie weit diese Harmonisierung gehen wird und welche Kosten hierdurch verursacht werden, lässt sich erst absehen, wenn die Durchführungsbestimmungen vorliegen. Grundsätzlich dürfte es für das Land und die Kommunen schwierig werden, die aus der Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Kosten abzugrenzen gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung.

Vor dem Hintergrund, dass die Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission gemeinsam von Bund und Ländern zu erfüllen sind und dass die nationale Anlaufstelle ihre Aufgaben für Bund und Länder wahrnimmt, werden die entsprechenden Kosten, die auf allen Verwaltungsebenen entstehen und erst nach Verabschiedung der entsprechenden Durchführungsbestimmung belastbar quantifiziert werden können, gemeinsam getragen und anlässlich der Regelung der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

In Nordrhein-Westfalen als modernem Industrieland mit seiner erfolgreichen und expandierenden Geoinformationswirtschaft ergibt sich der Bedarf an einer nationalen Geodateninfrastruktur als strukturpolitisches Instrument bereits allein aus wirtschaftspolitischen Gründen. Dem tragen Land und Kommunen durch den Aufbau der Geodateninfrastruktur Rechnung. Es ist daher nicht sachgerecht, diese Kosten der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zuzurechnen.

Durch die harmonisierte und vereinfachte Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, die mit der Umsetzung der Richtlinie erreicht wird, ist zudem eine Kostenersparnis in Verwaltung und Wirtschaft zu erwarten. Die Zusammenführung von in der Verantwortung der Kommunen erhobenen Daten für die Erfüllung von Berichtspflichten beispielsweise bereitet den dafür zuständigen Landesbehörden regelmäßig erheblichen Aufwand, der aus fehlender Interoperabilität der Geodaten resultiert. Hier ist nach der Umsetzung der Richtlinie mit einer erheblichen Vereinfachung zu rechnen.

Für die Wirtschaft öffnet das Geodatenzugangsgesetz den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen. Dies erleichtert die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials. Zugleich erhalten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Geodaten und Geodatendienste im Rahmen der nationalen Geodateninfrastruktur ihrerseits verfügbar zu machen und so neue Wertschöpfungsketten zu etablieren.

Die Umsetzung der Richtlinie zieht somit keine unmittelbaren Kosten für die Unternehmen nach sich.

B Besonderer Teil (Zu den einzelnen Vorschriften)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Das Geodatenzugangsgesetz dient einerseits der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in deutsches Recht und somit der Schaffung einer europäischen Geodateninfrastruktur. Andererseits setzt die europäische Geodateninfrastruktur auf entsprechenden Strukturen in den Mitgliedstaaten auf. Ziel des Geodatenzugangsgesetzes muss daher auch sein, einen Beitrag für den Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich bedingten Regelungskompetenz zu leisten. Dies geschieht durch die Vorgabe des Rahmens für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten sowie den zugehörigen Metadaten.

Im Unterschied zur Definition des Begriffs „Weiterverwendung“ in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 1 S. 2913) wird im Geodatenzugangsgesetz unter „Nutzung“ ganz allgemein die Weiterverwendung der Geodaten und Geodatendienste verstanden. Der Begriff „Nutzung“ im Geodatenzugangsgesetz schließt ausdrücklich auch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens mit ein.

Das Geodatenzugangsgesetz berücksichtigt und unterstützt damit den seit 2004 laufenden Aufbau der GDI-DE. Durch die Regelungen der §§ 1, 5, 9 und 10 wird das Geodatenzugangsgesetz unmittelbar mit den wesentlichen inhaltlichen Komponenten und administrativen Strukturen der GDI-DE verknüpft. Eine unmittelbare Verankerung der GDI-DE im Geodatenzugangsgesetz erscheint weder zweckmäßig noch erforderlich. Wesentliche fachliche Grundlagen der GDI-DE sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwischen Bund, Ländern und Kommunen noch nicht abgestimmt. Eine gesetzliche Definition der GDI-DE würde Festlegungen treffen, die eine Fortschreibung und Anpassung an technische Weiterentwicklungen deutlich erschweren. Das Instrument der zwischen Bund und Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung erscheint hier zielführender.

Hiermit ist den Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG Genüge geleistet (1:1 Umsetzung).

Die INSPIRE-Richtlinie fokussiert auf Themen des Umwelt- und Naturschutzes. Sowohl der Bezug auf Artikel 175 EGV als auch die Erwägungsgründe machen dies deutlich. Dabei werden Umwelt- und Naturschutz als querschnittorientierte Politikfelder sehr umfassend verstanden. Dem trägt der Verweis in Nr. 2 „..., insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.“ angemessene Rechnung.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Adressaten der Richtlinie 2007/2/EG und somit auch des Geodatenzugangsgesetzes sind primär Behörden. In Artikel 3 Abs. 9 der Richtlinie 2007/2/EG wird der Behördenbegriff wortgleich definiert wie in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Diese Definition des Behördenbegriffs fand Eingang in § 1 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV.NRW. S. 142). Dieser Behördenbegriff ist weit reichend.

Das Geodatenzugangsgesetz gilt für Behörden (im Sinne der weit reichenden Begriffsdefinition) des Landes und der Kommunen. Der abstrakte Begriff „geodatenhaltende Stelle“ des Geodatenzugangsgesetzes wird in § 3 Abs. 8 konkretisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dehnt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte) aus, soweit diese über das Geoportal nach § 9 Abs. 2 auf freiwilliger Basis Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten für die nationale Geodaten-

infrastruktur bereitstellen. Diese Regelung setzt Artikel 12 der Richtlinie 2007/2/EG um und zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die auf der Grundlage des Geodatenzugangsgesetzes entstehenden Strukturen auch als Anbieter zu nutzen. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes erfolgt. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 bezieht sich ausschließlich auf juristische Personen des Privatrechts. Dies ergibt sich aus der Abgrenzung zur Vorschrift des Absatzes 1, nach der das Gesetz u. a. gilt „für geodatenhaltende Stellen ... der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“. Die Begrenzung des Absatzes 2 auf juristische Personen des Privatrechts erschließt sich im Übrigen aus der damit umgesetzten Norm des Artikels 3 Nr. 10 der INSPIRE-Richtlinie, nach der „Dritte“ per definitionem „natürliche oder juristische Person außer Behörden“ sind.

Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Werteschöpfungspotenzial einfacher zu aktivieren.

Zu Absatz 3

Mit der Formulierung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste verfügbar zu machen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe i beschränkt werden; er muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

Zu § 3 (Allgemeine Begriffe)

Zu Absatz 1 (Geodaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Zu Absatz 2 (Metadaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie 2007/2/EG. Metadaten sind beschreibende Daten über Daten und Dienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen dem strukturierten Nachweis von Daten und Diensten und tragen so dazu bei, das Auffinden bestimmter Geodaten und Geodatendienste zu erleichtern und die Vergleichbarkeit von Suchergebnissen zu verbessern.

Zu Absatz 3 (Geodatendienste)

Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Die Definition setzt Artikel 3 Nr. 4 der Richtlinie 2007/2/EG um, weicht jedoch von deren Wortlaut ab, indem Geodatendienste als „vernetzbare Anwendungen“ konkretisiert werden.

Die Geodatendienste werden in den Nummern 1 bis 4 entsprechend den in Artikel 11 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2007/2/EG definierten Geodatendiensten abschließend aufgeführt.

Zu Nr. 1 (Suchdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG. Suchdienste sind die oberste Ebene des Zugangs zu Geodaten. Gefordert werden – anders als im allgemeinen Sprachverständnis – das Auffinden von Geodaten und Geodatendiensten über deren Metadaten sowie die Anzeige der Metadaten. Diese Einschränkung unterstreicht die Bedeutung der Metadaten im Rahmen der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur.

Zu Nr. 2 (Darstellungsdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2007/2/EG. Darstellungsdienste ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung mit dem Ziel der Weiterverwendung ebenso aus wie ein Ausdrucken. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nr. 3 (Downloaddienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Zu Nr. 4 (Transformationsdienste)

Transformationsdienste dienen der Datenumrechnung von einem Koordinatensystem in ein anderes mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, affine Transformation). Die vom Wortlaut des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2007/2/EG abweichende Formulierung zielt ausdrücklich nur auf die geodätische Umwandlung (d. h. auf die Koordinatentransformation) von Geodaten. Transformationsdienste dienen nicht dazu, Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen des Geodatenzugangsgesetzes aber nicht genügen, an diese Spezifikationen anzupassen. Ein derartiger Dienst, der die geodatenhaltende Stelle von ihrer Verpflichtung entbinden würde, ihre Geodaten nach den Vorgaben des Geodatenzugangsgesetzes zu erheben, zu führen oder bereitzustellen, lässt sich angesichts der Vielzahl vorhandener Datenformate technisch nicht realisieren.

Zu Absatz 4 (Interoperabilität)

Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten ist eine Kernforderung der Richtlinie 2007/2/EG. Basis der Interoperabilität sind gemeinsame Standards, auf deren Grundlage die Kombination von Daten beziehungsweise die Kombination und Interaktion der verschiedenen Systeme und Techniken und damit eine allgemeine Nutzung der Geodaten und Geodatendienste erst möglich werden.

Zu Absatz 5 (Geodateninfrastruktur)

Die Geodateninfrastruktur bildet die technische, organisatorische und administrative Grundlage für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Hier sind die Bestandteile einer derartigen Struktur aufgeführt; sie reichen von der Datengrundlage über die technischen Instrumente bis hin zu den Mechanismen für die Koordinierung und Überwachung.

Zu Absatz 6 (Geoportal)

Ein Geoportal dient als Zugangspunkt zu den Diensten einer Geodateninfrastruktur. Eine Geodateninfrastruktur kann auch über mehrere Geoportale verfügen, die dann zu einem Portalverbund zusammengefasst werden, um Kommunikation, Transaktion und Interaktion unabhängig vom jeweiligen Zugangspunkt zu gewährleisten. Mit dem Attribut „elektronisch“ wird verdeutlicht, dass diese Plattform auf der Grundlage elektronischer Netzwerke eingerichtet wird.

Zu Absatz 7 (Netzdienste)

Netzdienste umfassen neben den Geodatendiensten auch weitere netzbasierte Anwendungen, die auf andere Daten als Geodaten zugreifen. Ein Beispiel für solche Netzdienste sind Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr (E-Payment-Dienste). Mit dem Attribut „netzbasiert“ wird verdeutlicht, dass es sich um Anwendungen innerhalb elektronischer Netzwerke handelt.

Zu Absatz 8 (Geodatenhaltende Stelle)

Der abstrakte Begriff „geodatenhaltende Stelle“ des Geodatenzugangsgesetzes wird anstelle des Begriffs „informationspflichtige Stelle“ des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen verwendet und in Absatz 8 durch Verweis konkretisiert. Die „geodatenhaltende Stelle“ beschreibt den Adressaten des Geodatenzugangsgesetzes somit zunächst ohne Einschränkungen hinsichtlich einer fachlichen Zuständigkeit; insbesondere setzt die Begriffsdefinition von „geodatenhaltende Stelle“ nicht voraus, dass tatsächlich Geodaten dort erhoben oder geführt werden.

Geodatenhaltende Stellen sind auch Beliehene. Dabei sind Stellen, die nur teilweise Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, nicht verpflichtet, ihre gesamten Geodaten bereitzustellen. Betroffen sind nur solche Geodaten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bereithalten. Nicht erfasst werden in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 9 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG Verwaltungshelfer, da diese nicht im eigenen Namen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe hinzugezogen werden.

Gremien, die geodatenhaltende Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die die Mitglieder des beratenden Gremiums beruft. Mit dem Begriff „Berufung“ wird der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder erfasst. Soweit die Berufung durch mehrere Stellen der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen wird, treffen diese Stellen eine einvernehmliche Entscheidung darüber, welche Stelle die Aufgaben nach dem Geodatenzugangsgesetz wahrnehmen soll. Die Aufnahme beratender Gremien in den Anwendungsbereichen des Geodatenzugangsgesetzes ist zur Umsetzung von Artikel 3 Abs. 9 Buchstabe a Richtlinie 2007/2/EG erforderlich. Dabei verlangt der Wortlaut der Richtlinie die Einbeziehung von Gremien, die die Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, und stellt nicht auf den Charakter der Sitzungen (öffentlich oder geheim) der beratenden Gremien ab. Gerichte des Landes werden ebenfalls erfasst. Sie gelten nur dann nicht als geodatenhaltende Stelle, wenn sie in gerichtlicher Funktion handeln. Insofern Landesgerichte verwaltend tätig werden, werden sie vom Begriff der geodatenhaltenden Stelle des Geodatenzugangsgesetzes erfasst.

Zu § 4 (Betroffene Geodaten und Geodatendienste)

Zu Absatz 1

Hier werden abschließend die Kriterien aufgeführt, die dazu führen, dass Geodaten den Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes unterliegen. Nur Geodaten, die noch in Verwendung stehen und alle in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem Geodatenzugangsgesetz. Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind, vom Geltungsbereich des Geodatenzugangsgesetzes aus. Diese bereits archivierten Daten müssen nicht nachträglich angepasst werden.

Zu Nr. 1

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/2/EG mit der Beschränkung auf die verfassungsgemäße Kompetenz und schränkt den Geltungsbereich auf Geodaten im Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

Zu Nr. 2

Das Geodatenzugangsgesetz bezieht sich ausschließlich auf Geodaten, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten unter Verwendung elektronischer Netzwerke verfügbar gemacht werden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend aufzubereiten, besteht nicht.

Zu Nr. 3

Hier wird durch die Formulierung „sind vorhanden bei ... oder werden für diese bereitgehalten“ deutlich gemacht, dass die Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Ferner wird in Buchstabe a klargestellt, dass nur solche Geodaten zu berücksichtigen sind, die unter den öffentlichen Auftrag der geodatenhaltenden Stelle fallen. Die Aufzählung unter aa bis cc konkretisiert, dass die geodatenhaltende Stelle die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen geodatenhaltenden Stelle bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen; Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrages für geodatenhaltende Stelle erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werkes unter das Geodatenzugangsgesetz.

Stellen Dritte nach § 9 Abs. 2 ihre Geodaten und Metadaten über die nationale Geodateninfrastruktur bereit, gelten diese Daten als Geodaten im Sinne des Geodatenzugangsgesetzes, sofern sie zusätzlich auch die Kriterien nach § 4 Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 erfüllen.

Zu Nr. 4

Nummer 4 legt die 34 Themenbereiche für die Geodaten fest, auf die das Geodatenzugangsgesetz Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche entspricht den Anhängen I (Buchstaben a bis i), II (Buchstaben j bis m) und III (Buchstaben n bis hh) der Richtlinie 2007/2/EG. Folgende Erläuterungen werden zu den Themenbereichen gegeben:

- a) Koordinatenreferenzsysteme (Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x,y,z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),
- b) geographische Gittersysteme (harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),

- c) geographische Bezeichnungen (Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geographische oder topographische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),
- d) Verwaltungseinheiten (lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen das Land Nordrhein-Westfalen Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),
- e) Adressen (Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl),
- f) Flurstücke oder Grundstücke (Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),
- g) Verkehrsnetze (Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),
- h) Gewässernetz (Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1) und in Form von Netzen),
- i) Schutzgebiete (Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),
- j) Höhe (digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; (Geländemodelle)),
- k) Bodenbedeckung (physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),
- l) Orthofotografie (georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),
- m) Geologie (geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),
- n) statistische Einheiten (Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),
- o) Gebäude (geographischer Standort von Gebäuden),
- p) Boden (Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),
- q) Bodennutzung (Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),
- r) Gesundheit und Sicherheit (geographische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (z. B. Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der A-

- temwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (z. B. Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (z. B. Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (z. B. Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (z. B. Nahrung, genetisch veränderte Organismen)),
- s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),
 - t) Umweltüberwachung (Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),
 - u) Produktions- und Industrieanlagen (Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),
 - v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),
 - w) Verteilung der Bevölkerung - Demografie (geographische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
 - x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),
 - y) Gebiete mit naturbedingten Risiken (gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),
 - z) atmosphärische Bedingungen (physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte),
 - aa) meteorologische Objekte (Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung),
 - bb) ozeanografische Objekte (physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),
 - cc) Meeresregionen (physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),

- dd) biogeographische Regionen (Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),
- ee) Lebensräume und Biotope (geographische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),
- ff) Verteilung der Arten (geographische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- gg) Energiequellen (Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Geothermie, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),
- hh) mineralische Bodenschätze (mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

Eine nähere Spezifikation dieser Themenbereiche erfolgt im Rahmen der Durchführungsbestimmungen. Für die im Wege der Komitologie zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen sowie die entsprechende Anpassung der Daten legt die Richtlinie 2007/2/EG unterschiedliche zeitliche Vorgaben hinsichtlich ihres Inkrafttretens fest:

- Für die Daten der Themenbereiche Buchstaben a bis i sollen die Durchführungsbestimmungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2007/2/EG (also bis 15. Mai 2009) vorliegen. Neu erhobene Geodaten zu diesen Themen sollen bis Mai 2011 interoperabel verfügbar sein; bereits verfügbare Geodaten müssen bis Mai 2016 entsprechend angepasst werden.
- Für die Daten der Themenbereiche Buchstaben j bis hh sollen die Durchführungsbestimmungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2007/2/EG (also bis 15. Mai 2012) vorliegen. Neu erhobene Geodaten zu diesen Themen sollen bis Mai 2014 interoperabel verfügbar sein; bereits verfügbare Geodaten müssen bis Mai 2019 entsprechend angepasst werden.

Auf eine Festlegung des zeitlichen Rahmens im Geodatenzugangsgesetz kann verzichtet werden. Die Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen zur fristgerechten Bereitstellung der Geodaten erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14, mit denen die Durchführungsbestimmungen in deutsches Recht umgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Häufig arbeiten mehrere geodatenhaltende Stellen mit identischen Kopien von Geodatenständen. Durch die mit dem Geodatenzugangsgesetz angestrebte verbesserte Nutzbarkeit und Interoperabilität der Geodaten wird diese Tendenz verstärkt. Dieser Absatz stellt klar, dass die Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes nur für die Ursprungsversion der Daten gelten, falls mehrere identische Kopien derselben Geodaten vorhanden sind. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für die interoperable Bereitstellung bereits heute vorhandener Datenbestände zu den festgelegten Terminen verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Rechte des geistigen Eigentums entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2007/2/EG um. In Fällen, in denen die geodatenhaltende Stelle über Geodaten oder Geodatendienste im Sinne des Absatzes 1 verfügt, jedoch nicht selbst die Rechte an diesem geistigen Eigentum hält, kann sie über diese nicht frei verfügen. Absatz 3 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Rechte Dritter an geistigem Eigentum unberührt bleiben. Er dient der Verdeutlichung, denn das Recht an geistigem Eigentum ist auch ein Versagensgrund nach § 12 Abs. 2 und dieser Absatz stellt sicher, dass die geodatenhaltende Stelle den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder Geodatendiensten, an denen Dritte Rechte geistigen Eigentums innehaben, nur mit Zustimmung dieser Dritten eröffnen darf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG um, in der die unterste Verwaltungsebene angesprochen ist. Eine Aufgabenerfüllung alleine durch staatliche Verwaltungsbehörden ohne Einbeziehung der kommunalen Ebene würde die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2007/2/EG nur unvollkommen umsetzen.

Zu § 5 (Bereitstellung der Geodaten)

Zu Absatz 1

Die Geodaten nach § 4 Abs. 1 werden als Bestandteile der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur klassifiziert. Dies bedeutet nicht, dass hiermit die Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur abschließend festgelegt ist. Bund und Ländern steht es frei, Geodaten als Bestandteil der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur zu klassifizieren, die nicht einem der Themenbereiche nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zuzuordnen sind. Für diese Geodaten gilt das Geodatenzugangsgesetz nicht.

Zu Absatz 2

Die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste, die das zentrale Anliegen der Richtlinie 2007/2/EG ist, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nur sicherstellen, wenn diese Daten und Dienste einen gemeinsamen Bezug haben. Die aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sinnvolle Forderung nach einem einheitlichen Raumbezug und einer einheitlichen Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs als Basis für andere bodenbezogene Geoinformationssysteme wurde in Nordrhein-Westfalen durch einen Kabinettsbeschluss von 1987 empfohlen und durch § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt. Dadurch wird den Daten des Amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion als fachneutrale Kernkomponente der Geodateninfrastruktur zugewiesen. Alle geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, ihre Geodaten auf dieser Grundlage zu erfassen und zu führen.

Zu Absatz 3

Die europäische Geodateninfrastruktur, deren Rahmen mit der Richtlinie 2007/2/EG geschaffen wird, zielt auf die Bereitstellung konsistenter, kohärenter Geodaten ab. Europäische Berichtspflichten, beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000, ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem Geodatenzugangsgesetz kann eine Harmonisierung von Geodaten über das Hoheitsgebiet des Landes hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Länder, des Bundes und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet.

Zu § 6 (Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste)

Zu Absatz 1

Hier werden die geodatenhaltenden Stellen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 3 Abs. 3 genannten Geodatendienste verfügbar zu machen. Wie diese Anforderung seitens der geodatenhaltenden Stelle erfüllt wird, bleibt ihr grundsätzlich selbst überlassen. Es besteht einerseits die Möglichkeit, die Daten mittels der über das Geoportal nach § 9 Abs. 2 zentral angebotenen Geodatendienste verfügbar zu machen. Die geodatenhaltende Stelle kann jedoch auch eigene Geodatendienste bereitstellen. Vor dem Hintergrund, dass die diesem Gesetz unterfallenden Geodaten und Geodatendienste Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur sind, führt eine möglichst weitgehende Einbindung der geodatenhaltenden Stelle in die GDI-DE zu einer Reduzierung des technischen und administrativen Aufwands.

Die Richtlinie 2007/2/EG enthält keine Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und der Netzdienste. Die Konkretisierung der technischen, inhaltlichen und semantischen Details für Netzdienste erfolgt nach Artikel 7 und Artikel 8 der Richtlinie mittels Durchführungsbestimmungen. Eine explizite Angabe, bis wann diese Durchführungsbestimmungen erlassen werden müssen, enthält die Richtlinie nicht. Der Arbeitsplan der Europäischen Kommission sieht vor, die Durchführungsbestimmungen zu den Such- und Darstellungsdiensten bis November 2008 und die Durchführungsbestimmungen zu den Download- und Transformationsdiensten bis Mai 2009 dem Komitologieausschuss vorzulegen. Bis Mai 2011 sollen alle diese Dienste operational sein. Die nationale Umsetzung der Durchführungsbestimmungen erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14.

Geodatenhaltenden Stellen wird mit § 13 die grundsätzliche Möglichkeit geboten, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern oder für deren Nutzung Lizenzen zu erteilen. Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die E-Government-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Daher werden die geodatenhaltenden Stellen mittels Nr. 5 verpflichtet, zusätzlich zu den Geodatendiensten nach § 3 Abs. 3 auch Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs anzubieten. Auch dies kann durch unmittelbare Bereitstellung der Dienste durch die geodatenhaltende Stelle oder durch die Einbindung in eine übergeordnete E-Government-Struktur erfolgen. Diese Regelung greift der Natur der Sache nach nur, sofern die geodatenhaltende Stelle ihre Geodaten auf der Grundlage lizenzrechtlicher Regelungen (einschließlich Forderungen von Geldleistungen) verfügbar macht.

Zu Absatz 2

Für die Dienste nach Absatz 1 werden hier zwei generelle Anforderungen formuliert. Sie „sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen“, also im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet beziehungsweise weiterentwickelt werden. Sie „müssen“ ferner „über elektronische Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Letzteres erzwingt – nach dem heutigen technischen Stand – die Nutzung des Internets beziehungsweise des World Wide Web als Kommunikationsplattform.

Zu Absatz 3

Die Transformationsdienste werden hier separat aufgeführt und ihre Einbindung in die Prozessketten gefordert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass geodatenhaltende Stellen für ihre internen Zwecke Geodaten auf anderen als den in § 5 Abs. 1 festgelegten Grundlagen führen können, beispielsweise um Gesamtbilder auf europäischer Ebene zu erzeugen. Auch in diesen Fällen muss die Interoperabilität dieser Geodaten gewährleistet sein; ein entsprechender Transformationsdienst für eine derart spezielle Anwendung kann isoliert betrieben werden, muss aber in die übergreifende Architektur integriert sein.

Zu Absatz 4

Suchdienste dienen dem Auffinden von Geodaten anhand von Metadaten. Dies ist die erste Ebene des Zugangs zu Geodaten, da das Finden der Geodaten Voraussetzung für deren Darstellung und Download ist. Die Richtlinie 2007/2/EG gibt in Artikel 11 Abs. 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die hier in den Nummern 1 bis 6 abgebildet sind. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 gefordert. Soweit diese Suchkriterien nicht aus sich heraus eindeutig sind, wird deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen von Durchführungsbestimmungen geregelt. Als Qualitätsmerkmale gelten auch die Gültigkeit (Validität) nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/2/EG sowie der Grad der Übereinstimmung der Geodatendienste mit den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen (Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe d).

Zu § 7 Bereitstellung von Metadaten

Zu Absatz 1

Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, welche die Referenzversion der Geodaten nach § 4 Abs. 2 oder den Geodatendienst bereitstellt. Somit hat die geodatenhaltende Stelle die Metadaten zu erstellen und zu pflegen. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet; wesentlich ist nicht die Datenpflege in einem abstrakten Zeitraster sondern die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben.

Auch bei den Metadaten wie schon bei den Netzdiensten (vgl. die Begründung zu § 6) wurde die technische, inhaltliche und semantische Konkretisierung aus der Richtlinie 2007/2/EG herausgenommen. Sie findet mittels Durchführungsbestimmungen statt, die im Mai 2008, vom Regelungsausschuss verabschiedet wurden und voraussichtlich im September 2008 in Kraft treten werden. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (also Mai 2010) müssen die Metadaten für Geodaten zu den Themen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a – m verfügbar sein; spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (also Mai 2013) die Metadaten zu den verbleibenden Themenbereichen. Hinsichtlich der Metadaten für Netzdienste enthält die Richtlinie 2007/2/EG keine zeitliche Vorgabe. Die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14.

Zu Absatz 2 und 3

Hier werden Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten beziehungsweise Geodatendiensten formuliert. Diese Anforderungen sind abstrakt und die Inhalte – wie beispielsweise „Schlüsselwörter“ – unspezifisch.

Zu § 8 (Interoperabilität)

Die Interoperabilität von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten ist ein Kernanliegen der Richtlinie 2007/2/EG und somit ein zentraler Aspekt des Geodatenzugangsgesetzes. Sie wird daher als Forderung in diesem Paragraphen explizit aufgeführt. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der Standards etc., die im Rahmen der entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Damit sind die Durchführungsbestimmungen für die Interoperabilität von Bedeutung, so dass das Gesetz auch insoweit auf die Rechtsverordnung nach §14 verweist.

Zu § 9 (Geodateninfrastruktur und Geoportal)

Zu Absatz 1

§ 9 stellt klar, dass mit dem Geodatenzugangsgesetz ein wesentlicher Beitrag zum Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur geleistet wird, ohne diese nationale Geodateninfrastruktur im Einzelnen oder abschließend zu definieren. Ferner wird auch hier als Instrument ein „elektronisches Netzwerk“ gefordert. Aufbau und Betrieb einer verwaltungsübergreifenden nationalen Geodateninfrastruktur machen eine Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlich bedingten Regelungskompetenzen stellt das Geodatenzugangsgesetz in § 10 lediglich eine enge Verbindung zu den administrativen und organisatorischen Strukturen der nationalen Geodateninfrastruktur her.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG wird auf europäischer Ebene ein Geoportal geschaffen; Artikel 15 Abs. 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten über dieses Geoportal den Zugang zu den Netzdiensten zu ermöglichen. Auf der Ebene des Bundes wird dieser Forderung dadurch Rechnung getragen, dass der der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur über das bereits vorhandene „Geoportal.Bund“ erfolgt. Der Bund bietet den Ländern und Kommunen die Möglichkeit, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten ebenfalls über das GeoPortal.Bund verfügbar zu machen. Im Rahmen des Aufbaus der GDI-DE wird mit Blick auf die verfassungsrechtlich festgelegte Aufgabenteilung angestrebt, die bereits vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Zugangsknoten der verschiedenen Verwaltungsebenen zu einem so genannten „Portal-Verbund“ zusammenzufassen, mit dem die Dienste der Portale zugänglich gemacht werden. Für diesen Portal-Verbund wird ein einheitlicher Zugangsknoten zu definieren sein, der dann die Verbindung zum europäischen Geoportal herstellt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen soll durch das für den Aufbau der Geodateninfrastruktur zuständige Innenministerium ein „zentraler Zugangspunkt“ zu den Geodaten und Geodatendiensten in Nordrhein-Westfalen eingerichtet werden, der die Verbindung zum „Portal-Verbund“ herstellen soll. Die fachlichen und technischen Anforderungen richten sich nach den Anforderungen der Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG. Der zentrale Zugangspunkt stellt neben den Netzdiensten Benutzerfunktion für Administration, Metadatenmanagement, Benutzer- und Rechteverwaltung sowie elektronische Geschäftsabwicklung bereit. Für den Betrieb sind Anforderungen bezüglich Performance, Ausfallsicherheit und Schutz gegen Missbrauch zu berücksichtigen. Damit werden die Belange der Landesverwaltung erfüllt und eine zentrale Infrastruktur für die Einbindung kommunaler Daten angeboten. Die Interoperabilität mit dem „Geoportal.Bund“ beziehungsweise dem Portal-Verbund der GDI-DE sowie dem Geoportal der EU-Kommission muss gewährleistet sein.

Soweit Gemeinden, Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts Geodaten und Geodatendienste zur Verfügung stellen, können sie die Verknüpfung mit dem Geoportal auch im Rahmen gemeinsamer Wahrnehmung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit herstellen.

Zu § 10 (Koordinierung)

Die Richtlinie 2007/2/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 18, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können. Unter Wahrung der Rechtsetzungs- und Vollzugskompetenzen des Bundes und der Länder kann diese verwaltungsübergreifende Aufgabe dadurch gelöst werden, dass der bereits beschrittene Weg zum Aufbau der GDI-DE

konsequent weiter gegangen wird. Im Sinne der kooperativen Aufgabenwahrnehmung setzt dies eine Verständigung hinsichtlich der Organisation, der Finanzierung und der inhaltlichen Ausgestaltung der GDI-DE voraus. Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, Aufbau und Betrieb der GDI-DE im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die Steuerung erfolgt über das Lenkungsgremium GDI-DE, das auch die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahrnimmt.

In Nordrhein-Westfalen wurde der Interministerielle Ausschuss zum Aufbau der Geodateninfrastruktur (IMA GDI.NRW) durch Beschluss des Kabinetts vom 16. November 2004 zur ressortübergreifenden Koordination aller Aktivitäten der Landesregierung zum Aufbau der GDI-DE eingerichtet. Das Innenministerium ist für den Aufbau der Geodateninfrastruktur zuständig und wird dem IMA GDI.NRW im Zusammenhang mit der Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die Aufgabe übertragen, die nationale Anlaufstelle als ressortübergreifende Kontaktstelle zu unterstützen.

Zu § 11 (Allgemeine Nutzung)

§ 11 stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch Transparenz und Teilhabe das Umweltbewusstsein in der Öffentlichkeit zu stärken. Wenn auch die Richtlinie 2007/2/EG vorrangig darauf zielt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 11 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten.

Neben den expliziten Beschränkungen nach § 12 macht Satz 2 deutlich, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 1 S.2913) unterbunden werden kann. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob er tatsächlich diese Geodaten für seine Zwecke verwenden kann. Die Trennung zwischen dem Darstellen der Geodaten am Computer- Bildschirm einerseits und der weiteren Nutzung dieser Geodaten andererseits wirft sowohl inhaltlich als auch technisch Probleme auf. Hierauf wurde bereits in der Begründung zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 hingewiesen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 13 Abs. 2. Es steht somit im Ermessen der geodatenhaltenden Stelle, Maßnahmen zu treffen, durch die eine Weiterverwendung der mittels Darstellungsdienste bereitgestellten Daten eingeschränkt wird.

Zu § 12 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange)

In diesem Paragraphen sind die Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodaten mittels Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten bereits dargestellt werden. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der geographische Standort. Hier kann der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer relativ hohen Ungenauigkeit angegeben werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten und setzt Artikel 13 der Richtlinie 2007/2/EG um. Dort wird gefordert dass, „die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs zu berücksichtigen ist“. Schon bei der „engen Auslegung“ muss also zusätzlich die Forderung „wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bewilligung des Zugangs zu berücksichtigen ist“, beachtet werden. Beides zusammen rechtfertigt die Forderung nach der „erheblichen Beeinträchtigung“. Ein Verweis auf die Zugangsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) ist ausreichend, soweit nicht Angaben insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern betroffen sind (vgl. § 11 Abs. 5 i. V. m. 14 Abs. 2 VermKatG), da der Text der Richtlinie 2007/2/EG in Artikel 13 Abs. 1 wortgleich mit den entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2003/4/EG ist. Unter „Öffentlichkeit“ fallen auch die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird Artikel 17, insbesondere Absatz 7, der Richtlinie 2007/2/EG umgesetzt. Dabei geht es hier nicht um den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten. Dieser Absatz regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austauschs und der Nutzung von Geodaten zwischen geodatenhaltenden Stellen nach § 3 Abs. 8.

Dem Text der Richtlinie 2007/2/EG folgend, die sich mit Artikel 17 bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchstaben a und b der Richtlinie bezieht, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer geodatenhaltenden Stelle stehen (Behörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe c der Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen der Kommunen, der Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören. Nicht einbezogen sind, wie bereits in der Begründung zu Absatz 2 dargelegt, Dritte im Sinne des § 2 Abs. 2, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Die in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Versagensgründe sind eine Teilmenge derjenigen des Absatzes 2. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können - anders als gegenüber der Öffentlichkeit - im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie § 9 Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) geltend gemacht werden. Die INSPIRE-Richtlinie stellt in Artikel 17 Abs. 1 darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den geodatenhaltenden Stellen der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“, geschieht.

Zu § 13 (Geldleistungen und Lizenzen)

Zu Absatz 1

Hier wird den geodatenhaltenden Stellen die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch lizenzrechtliche Regelungen zu steuern und Geldleistungen zu fordern. Die folgenden Absätze des Paragraphen schränken diese Möglichkeit spezifiziert ein.

Artikel 17 Abs. 8 der Richtlinie 2007/2/EG fordert einheitliche Bedingungen für den Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, wie er in § 13 Abs. 4 beschrieben wird. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist die Richtlinie auf eine Durchführungsbestimmung. Die nationale Umsetzung dieser Durchführungsbestimmung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 14.

Zu Absatz 2

Suchdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. Dies gilt grundsätzlich auch für Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2. Hier wird jedoch mit Blick auf die bereits in der Begründung zu § 11 dargestellte Problematik deutlich gemacht, dass eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten verhindert werden kann. Die Verantwortung für die technische Beschränkung der mit dem Darstellungsdienst verfügbar gemachten Daten auf ein reines Anschauen obliegt der geodatenhaltenden Stelle. Kann sie dies technisch nicht gewährleisten, kann dies nicht als Begründung für die Forderung von Geldleistungen oder gar das Versagen des Zugangs angeführt werden.

Für Darstellungsdienste können im Ausnahmefall Geldleistungen gefordert werden, wenn dies im Sinne einer Refinanzierung zur Pflege der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Diese Regelung nimmt Bezug auf Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Dort wird auf „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“, abgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Die Forderung von Geldleistungen für Darstellungsdienste sollte jedoch sehr restriktiv eingesetzt werden. Eine Konkretisierung des Begriffs „große Datenmenge“ erscheint angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll möglich. Die in der Richtlinie angesprochene häufige Aktualisierung wird hier durch „mehrfach monatlich“ konkretisiert.

Zu Absatz 3

Diese Regelung setzt Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG um und verlangt die Nutzung von Diensten für den elektronischen Zahlungsverkehr (so genannter E-Payment-Dienste), falls Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten gefordert werden. Die geodatenhaltende Stelle muss diese Dienste nicht selbst zur Verfügung stellen, sondern lediglich die Nutzung derartiger Dienste im Rahmen der nationalen Geodateninfrastruktur oder einer E-Government-Plattform garantieren. Kann die geodatenhaltende Stelle die Nutzung derartiger Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr nicht anbieten, kann sie keine Geldleistungen für die Nutzung ihrer Geodaten oder Geodatendienste fordern; sie muss in diesem Fall die kostenlose Nutzung zulassen. Die fehlende Anbindung an Dienste für den elektronischen Zahlungsverkehr kann nicht als Versagensgrund angeführt werden.

Zu Absatz 4

Ein wesentliches Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen auf Grund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Netzdiensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten.

Satz 1 stellt sicher, dass die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentli-

cher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient.

Satz 2 und Satz 3 stellen sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gestehungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen.

Satz 4 verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten, wenn dieser zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten dient.

Zu Absatz 5

Im Sinne einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden die geodatenhaltenden Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden; hier jedoch auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Voraussetzung für den Anspruch derartiger durch internationale Übereinkünfte geschaffener Einrichtungen ist, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)

Die Durchführungsbestimmungen, mit denen die Richtlinie 2007/2/EG inhaltlich konkretisiert und die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert werden, werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung in Landesrecht umgesetzt. Die Verordnungsermächtigung gilt für Geodaten, Metadaten und Geodatendienste, soweit diese dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 unterliegen. Das Instrument der Rechtsverordnung muss gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbar Außenwirkungen haben, beispielsweise auf geodatenhaltende Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Dritte nach § 2 Abs. 2. Folgende Themenbereiche werden durch Rechtsverordnung abgedeckt:

- Durchführungsbestimmungen zur Gestaltung der Metadaten – Artikel 5 Abs. 4 Richtlinie 2007/2/EG,
- Durchführungsbestimmungen zu den technische Modalitäten für die Interoperabilität und die Harmonisierung von Daten und Diensten – Art. 7 Abs. 1
- Durchführungsbestimmungen zu Spezifikation der Geodathemen – Art. 8 Richtlinie 2007/2/EG;
- Durchführungsbestimmungen zu den technische Modalitäten sowie Mindestleistungskriterien für die Netzdienste – Art. 16 Richtlinie 2007/2/EG;
- Durchführungsbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der EU – Art. 16, Art. 21
- Durchführungsbestimmungen zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten – Art. 17 Abs. 8 Richtlinie 2007/2/EG.